

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 9

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

22. Es erscheint zweckmässig, dass der Bund die Verwaltung des gesamten Korps- und Kriegsmaterials übernimmt.

23. Die Ernennung sämtlicher Stabsoffiziere soll durch den Bundesrat erfolgen.

Postulate der Offiziersgesellschaft Winterthur:

1. Die Wehrpflicht in Auszug, Landwehr und Landsturm ist nach dem Entwurf der höhern Truppenführer zu ordnen. 2. Die Rekrutenschule hat für alle Waffen mindestens 80 Tage zu betragen. 3. Der obligatorische Militärunterricht ist undurchführbar. An seiner Stelle soll eine vom Bunde zu unterstützende Ausbildung in Turn- und Schiessvereinen stattfinden. Anlässlich der Rekrutierung wird eine physische Prüfung der Stellungspflichtigen abgenommen. 4. Die Wiederholungskurse sollen jährlich abgehalten und bei den Soldaten auf die jüngsten Jahrgänge verteilt werden. 5. Die Landwehr und der Landsturm der Infanterie sind zu keinen Diensten einzuberufen; dagegen ist für die Angehörigen der ersteren die obligatorische Schiesspflicht einzuführen. 6. Den höhern Truppenführern ist ein vermehrter Einfluss auf Ausbildung und Verwaltung der ihnen unterstellten Truppen einzuräumen. 7. Die Angehörigen von Wehrmännern, welche durch den Militärdienst der letzteren ihren Versorger verlieren und in Not geraten, sind von Staats wegen ausreichend zu unterstützen. 8. An den Armeekorpsverbänden ist festzuhalten.

Postulate des

Bündner Offiziersvereins:

1. Die Dienstpflicht soll dauern beim Auszug bis zum 33., beim Landsturm bis zum 45. Altersjahr.

2. Dem bewaffneten Landsturm sollen ausschliesslich militärisch geschulte Leute (aus Auszug und Landwehr) überwiesen werden.

Der Landsturm soll schiesspflichtig sein.

3. Eine feste Armeekorpsorganisation ist beizubehalten.

4. Die durchgehende Dreiteilung bei der Infanterie ist nicht einzuführen.

Das Infanteriebataillon soll 4 Kompagnien und nicht unter 800 Gewehren zählen.

5. Alpenjäger sind nicht zu kreieren.

Dagegen verweisen wir an dieser Stelle hier nochmals auf unsere Eingabe vom März 1904, These 10, welche lautet:

Im Interesse einer einheitlichen und möglichst einfachen Organisation und Verwaltung der Armee, ist auf die Schaffung besonderer Gebirgstruppen zu verzichten. Dagegen ist der Verwendung unserer Feldarmee im Gebirge in der Weise Rechnung zu tragen, dass für die dabei zuvörderst in Betracht fallenden Einheiten:

a) Unterricht und Übungen in der Regel ins Gebirge zu verlegen sind;

b) vom Bunde eine besondere Gebirgsausrüstung vorrätig gehalten wird, insbesondere an Gebirgs-Transportmitteln.

6. Ein Geniestab ist nicht zu kreieren.

7. Das Obligatorium des militärischen Vorunterrichtes ist nicht einzuführen. Dafür sollen die Bestrebungen der Sportvereine offiziell und materiell unterstützt werden, und ebenso soll der geistigen Überbürdung der Jugend in den Primar- und Mittelschulen energisch gesteuert werden.

8. Die Rekrutenschulen sollen mindestens 80 Tage dauern.

9. Die Offiziersaspiranten sollen schon bei der Aushebung als solche rekrutiert werden, gleichmässig für alle Waffen, und es ist bei den Offiziersaspiranten allgemeine Bildung zu fordern bis zu einem gewissen Masse.

10. Die Unteroffiziersschulen der Infanterie sollen beibehalten werden, bei einer Rekrutenschuldauer von 80 Tagen eventuell in der Form, dass in der zweiten Hälfte der Rekrutenschule die Unteroffiziersaspiranten in eine besondere Unterrichtsklasse vereinigt und dort gesondert ausgebildet werden. (Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Kommandoubertragungen. (Kanton Waadt.) Hauptmann Henri Guisan in Pully wird das Kommando der Feldbatterie Nr. 4 übertragen, Hauptmann James Vallotton in Lausanne das der Batterie Nr. 6, Oberleutnant Alois Jotterand in Bière provisorisch das der Batterie Nr. 5.

— Entlassung. Oberstleutnant i. G., Eisenbahnabteilung, Arnold Bertschinger in Zürich wird auf sein Gesuch entlassen und dem Kanton Zürich zur Verfügung gestellt.

— Abschiedsfeier für Oberst Keller. Auf dem Schänzli in Bern fand am Sonntag eine von zirka 120 Offizieren besuchte Abschiedsfeier für den zurücktretenden Chef des Generalstabsbureaus, Herrn Oberst Keller, statt. Oberst W a s s m e r, als Senior der Generalstabsoffiziere, überreichte dem aus dem Amte Scheidenden als Ehrengeschenk seiner Schüler, der aktiven und gewesenen Generalstabsoffiziere, eine Bronzestatue Napoleons I. und ein silbernes Tafelservice. Oberst Keller verdankte das ihm dargebrachte Erinnerungszeichen. Es sprachen ferner Bundesrat Müller, Oberst Sand und Oberst Brügger aus Graubünden, der zugleich den anwesenden neuen Chef des Generalstabsbureaus, Oberst von Sprecher, begrüsst.

Ausland.

Deutschland. Nach den soeben ergangenen Bestimmungen für die diesjährigen Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden eingezogen: 160,200 Mann der Infanterie, 3750 Jäger, 13,900 Mann der Feldartillerie und ihr überwiesene Kavalleristen, 7000 Fussartilleristen, 4200 Pioniere, 2180 Mann der Eisenbahnbrigade, 379 des Luftschiffbataillons, 800 der Telegraphentruppen und 7760 Mann beim Train.

Das VII. Korps gibt von 27,360 Mann der Infanterie 950 an das XI., 7300 an das XV. und 9430 an das XVI. ab. Auch von seinen 2110 Feldartilleristen werden 1370 an andere Korps abgegeben, darunter 150 an das VIII. Korps, das selbst 12,700 Mann Infanterie in seinem Bereich einzieht und 2350 an das XIV. Korps überweist. Für das Kaisermanöver stellen das VIII. und XVIII. Korps bei den Regimentern 160, 161, 166 und 168 dritte Bataillone in Friedensstärke auf, ebenso die Regimenter 175 und 176 beim XVII. Korps. Bei der Garde und elf Armeekorps sind je ein Reserve-Infanterieregiment, bei der Garde und zwölf Korps je eine Reserve-Feldartillerieabteilung in Kriegsstärke möglichst in der für den Mobilmachungsfall vorgesehenen Zusammensetzung zu bilden. Das VII. und VIII. sind bei beiden Aufstellungen beteiligt. Bei allen Übungen sind die Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Neben gründlicher Wiederholung des früher Erlernten und Festigung der Disziplin ist die Förderung der Gefechtsausbildung der Mannschaften der wichtigste Gesichtspunkt bei der Durchführung der Übungen. Die Mannschaften der Fusstruppen und die unberittenen Gemeinen der Feldartillerie können Marschstiefel aus Truppenbeständen zum Selbstkostenpreis beziehen. —

Österreich. Militärische Skiübungen. Gewissermassen als Abschluss der zahlreichen Übungen dieses Winters wurde eine sehr erwähnenswerte Skitour von einem Detachement Kaiserjäger im Grosseckengebiet unternommen. Das Detachement bestand aus 4 Offizieren und 15 Kaiserjägern, begleitet von 4 Bergführern, die Mannschaft trug Gewehre, Patronentaschen und Tornister. Folgende Marschroute war festgesetzt: Mittersill (788 Meter) im Pinzgau — Felber Tauern (2545 Meter) — Windischmatrey (975 Meter) — Kals-Matreyer Törl (2206 Meter) — Kals (1322 Meter) — Berger-Törl (2650 Meter) — Heiligen Blut (1279 Meter) — Heiligenbluter Hochtörl (2572 Meter) — Fuschertörl (2405 Meter) — Ferleiten (1151 Meter) — Pinzgau. Also eine selbst in der besten Jahreszeit anstrengende Rundtour um das Gruppenmassiv des Grosseckner. Dabei sind der Felber Tauern und das Heiligenbluter Hochtörl Stürmen ausgesetzt, welche zuweilen als Zyklone auftreten, allen Schnee emporwirbeln und den Passübergang unmöglich machen. Das Detachement gelangte glücklich bis Windischmatrey, war aber so mitgenommen, dass man die weitere Tour abändern musste. Nach mehrtägiger Erholung in Windischmatrey begab sich das Detachement über Lienz und Dölsach nach Heiligenblut und bewerkstelligte dann den Übergang über das Hochtörl, um so ins Fuschertal und zurück ins Pinzgau zu gelangen.

Frankreich. Beförderungslisten der Offiziere. Eine halbamtliche Mitteilung der Havasagentur gibt die Grundsätze bekannt, nach denen künftig die Beförderungslisten der Offiziere aufgestellt werden sollen. Sie erinnert zunächst an die verschiedenen Bestimmungen, die schon der Kriegsminister André hierfür getroffen hat, und denen auch sein Nachfolger Berteaux zustimmt. Dann zählt sie weiter die ergänzenden neuen Grundlagen auf, die künftig für die endgültige Klassifizierung jedes einzelnen Offiziers in der allgemeinen Beförderungsliste als entscheidend dienen und die Feuille de Note jedes einzelnen hierfür ausmachen sollen. Diese Grundlagen sind: die mitgemachten Feldzüge und persönliche Auszeichnungen darin, die Verdienungen, die Erwähnungen im Tagesbefehl, die Belobigungs- und Beglückwünschungsschreiben, technische

Arbeiten, besondere Aufträge, die veröffentlichten Werke, die besondern Studien jeder Art, die gehaltenen Vorlesungen und Vorträge, die Noten der Aufsichtsvorgesetzten und die Disziplinarfälle, sowie endlich Auskünfte jeder Art, die der Zentralbehörde auf „regelrechtem Wege“ zugegangen sind. Die korrekte politische Führung der Offiziere ist besonderer Gegenstand der Beachtung, für sie wird der Minister die Präfekten befragen, mit Ausschluss also der sogenannten „administrativen Delegierten“, die Combes den Präfekten beordnen wollte. Die abschliessende Aufgabe des Ministers wird alsdann darin bestehen, auf Grund aller dieser ihm unterbreiteten Elemente für jede Waffe und jeden Grad unter den die regelmässigen Bedingungen erfüllenden Kandidaten die besten Offiziere bis zu der dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl auszuwählen.

Frankreich. Der Erfinder des französischen Armeegewehrs von 1870, Alphons Chassepot, ist am 13. Februar auf seiner Besitzung im Departement Seine-et-Oise im Alter von 74 Jahren gestorben. Er war in Mutzig i. E. geboren und hatte seine Laufbahn als Arbeiter in den staatlichen Waffenfabriken begonnen, in deren einer sein Vater ein kleines Kontrollamt hatte. Er rückte dann ebenfalls in diesen Ämtern auf und schied 1867 aus dem Staatsdienst. Seit 1857 hatte er mehrere Erfindungen für Hinterlader gemacht, die in grösserm Masstabe in der französischen Armee versucht wurden. Seine Haupterfindung, die sich an das preussische Zündnadelgewehr anschloss, hatte er seit 1863 eingereicht. 1866 wurde dann das Gewehr allgemein eingeführt und nach ihm benannt. Das „Chassepot“ war seinem preussischen Vorbild überlegen. Es hatte ein Kaliber von 11 mm, Papierpatrone, Zündpille mit Gutta-perchaplatten in einem Kupferhütchen am Patronenboden, eine Ladung von 5,5 gr, ein Geschoss (in gefettetem Papier) von 24,5 gr. Da sich die Patrone nicht bewährte, wurde das Chassepot 1874 durch das Grasgewehr (M. 66/74) ersetzt, das dann später dem Lebelischen Mehrlader weichen musste. Chassepot hatte seine Patente an die Firma Cahen und Lyon abgetreten, in deren Werkstätten er schon vor seinem endgültigen Austritt aus dem Staatsdienst gearbeitet hatte, und deren Teilhaber er 1867 wurde. Die Regierung hatte ihn mit der verhältnismässig geringen Belohnung von Fr. 30,000 und dem Kreuz der Ehrenlegion belohnt. Er überwarf sich mit dieser Firma, weil sie ihm angeblich keinen gebührenden Gewinnanteil überliess und strengte gegen sie einen Prozess an, den er verlor, und bei dem sich herausstellte, dass er über 200,000 Fr. verdient hatte. Bei der Einführung des Grasgewehrs schied er aus der Industrie aus und erwarb einen der grossen Gasthöfe in Nizza.

Frankreich. Auf Vorschlag des Kriegsministers hat der Präsident der Republik die Einsetzung einer Kommission verfügt, an deren Spitze ein General tritt und zu welcher das Kriegs- und das Unterrichtsministerium, sowie der Verband der Turnvereine je vier Mitglieder entsenden, um über ein gemeinsames Ausbildungsprogramm zu beraten. Es wird hervorgehoben, dass die Grundsätze der körperlichen Ausbildung in der Armee, bei den Lehranstalten und bei den Turnvereinen erhebliche Abweichungen zeigen, und dass es mit Rücksicht auf die gute Vorbereitung der jungen Leute für den Militärdienst notwendig ist, eine gemeinsame Basis für diesen so wichtigen Teil der nationalen Erziehung zu finden. Das von der Kommission festgestellte Programm soll für die zu erlassenden Instruktionen als Grundlage dienen.

(La France militaire Nr. 6286.)